

Was ist ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben?

Im Rechtsverkehr gilt der allgemeine Grundsatz, dass das Schweigen nicht als Erklärung gewertet werden darf und es deshalb im Regelfall keine Rechtsfolgen nach sich zieht. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch Ausnahmen, die vor allem im Handelsrecht Bedeutung erlangen. Es entspricht kaufmännischer Übung, nach formlosem Vertragsschluss (z. B. mündlich oder telefonisch) der anderen Seite den Vertragsschluss schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Aufzeichnung des Vertragsinhalts dient Dokumentations- und Beweis Zwecken. Diese Bestätigung kann ein „kaufmännisches Bestätigungsschreiben“ sein. Schweigt der Empfänger eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens, gilt sein Schweigen unter den folgenden Voraussetzungen als Zustimmung:

- Absender und Empfänger sind Kaufleute,

Wer ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben erhält, sollte es unverzüglich inhaltlich auf Richtigkeit prüfen und bei Abweichungen vom Besprochenen dem Absender widersprechen.

- dem Schreiben gingen tatsächlich Vertragsverhandlungen voraus,
- die Parteien haben formlos, in der Regel mündlich, einen Vertrag geschlossen oder sich auf eine Änderung/Ergänzung einer bereits bestehenden Vereinbarung geeinigt,
- das Schreiben bestätigt eine Vereinbarung unter Wiedergabe des tatsächlich oder aus Sicht des Absenders vermeintlich vereinbarten Vertragsinhalts und
- der Empfänger widerspricht nicht unverzüglich, d. h. innerhalb einer den Verkehrsbedürfnissen angemessenen kurzen Frist. Diese Frist bemisst sich nach den Umständen im Einzel-

fall. In der Regel beträgt sie ein bis zwei Tage.

Erhält ein Kaufmann ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben und erfolgt kein Widerspruch von ihm, gilt der Vertrag als mit dem Inhalt geschlossen, der sich aus dem Schreiben ergibt. Diese Rechtsfolge tritt jedoch nicht ein, wenn

- der Inhalt des kaufmännischen Bestätigungsschreibens derart vom zuvor Vereinbarten abweicht, dass der Absender vernünftigerweise mit dem Einverständnis des Empfängers nicht rechnen kann, oder
- der Absender das kaufmänni-

sche Bestätigungsschreiben unredlich und damit rechtsmissbräuchlich verwendet, z. B. indem er das Besprochene unrichtig oder entstellt wiedergibt.

Zum Kreis der Empfänger, die sich den vorgestellten strengeren Sorgfaltsmaßstäben an den Umgang mit ihrer Korrespondenz stellen müssen, gehören zunächst alle Kaufleute nach der handelsrechtlichen Definition. Darüber hinaus hat die Rechtsprechung die Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreibens aber auch bereits auf Freiberufler z. B. Architekten oder Rechtsanwälte angewendet. Daher ist jedem Selbständigen, der am Rechtsverkehr teilnimmt, zu empfehlen, im Nachgang zu Vertragsverhandlungen erhaltene Schreiben gründlich zu prüfen.

Andreas Dömkes u. Dr. Tilo Jung
adjuga



VERSTEHEN BERATEN BEGLEITEN

IHR UNTERNEHMEN

Sie müssen auf die Leistungen einer Rechtsabteilung nicht verzichten: adjuga bietet Ihnen ein Beratungskonzept, das in jeder Hinsicht auf die Bedürfnisse Ihres Unternehmens zugeschnitten ist. Profitieren Sie von adjuga als Ihrem Businesspartner.

ANWÄLTE

Die Anwälte der adjuga Rechtsanwalts-gesellschaft verfügen über langjährige Berufserfahrung in allen rechtlichen Fragestellungen von Unternehmen – national und international.

KANZLEI

adjuga wird als Rechtsberater mit dem Ziel tätig, die beste aller möglichen Lösungen für Ihr Unternehmen zu finden. Der Mandant steht im Mittelpunkt der Beratung, die auf langfristige und nachhaltige Lösungen angelegt ist – in rechtlicher, wirtschaftlicher und menschlicher Hinsicht.

adjuga Rechtsanwalts-gesellschaft mbH • Vangerowstraße 16/1
69115 Heidelberg • T +49 6221 43 402 0 • F +49 6221 43 402 22
info@adjuga.com • www.adjuga.com